

Bruno Köbele / Jürgen Walter

Überlegungen für die Bestimmung und Anwendung qualitativer Vergabekriterien im Rahmen von Umlagefinanzierungen der Berufsausbildung

Optimale Ausbildungsqualität zu steigern und langfristig zu sichern, ist unumstrittener Grundsatz für die Durchführung einer nach Inhalt, Organisation und Vermittlung zeit- und sachgerechten Berufsausbildungspraxis. So einhellig sich die allgemeine Übereinstimmung hierüber manifestiert, so kontrovers artikuliert sich die Diskussion über Mittel und Wege, den angestrebten Zustand zu erreichen. Eine wichtige Rolle spielt in dieser Auseinandersetzung die Frage nach der effektivsten Form der Finanzierung der Berufsausbildungskosten, deren Stellenwert im Kontext gewerkschaftlicher Politik und deren Einbindung in den sozio-ökonomischen Hintergrund für das Verständnis der bestehenden Problematik verdeutlichend beschrieben werden müssen.

In den Mittelpunkt ihrer bildungspolitischen Forderungen haben die Gewerkschaften die Berufsausbildung mit der Zielsetzung gestellt, allen Jugendlichen eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende qualitativ gute Ausbildung zu ermöglichen. Das bedeutet für uns, sich ständig dafür einzusetzen, daß das im Grundgesetz garantierte Recht der freien Berufswahl über seine formal deklarierte Geltung hinaus durch die Bereitstellung eines entsprechend auswahlfähigen Ausbildungsplatzangebots tatsächlich materiell ausgeschöpft werden kann.

Die institutionellen Rahmenbedingungen des dualen Systems der Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland weisen – bei aller Anerkennung einer beträchtlichen Leistungsfähigkeit auch in schwierigen Situationen – Strukturdefekte auf, die die Realisierung der Chancengleichheit, die allen Jugendlichen eine qualitativ optimale Ausbildung ermöglichen soll, behindern. Als entscheidender Hemmschuh bei der Durchsetzung des Grundsatzes „Gleiche Chance aller Jugendlichen für eine qualitative optimale Berufsausübung“ erweist sich nach Überzeugung der Gewerkschaften und zahlreicher Berufsbildungspolitiker im wesentlichen die Form der überwiegend einzelbetrieblich organisierten Berufsausbildungsfinanzierung. Sie gilt als Hauptursache ständiger Fehlentwicklungen, von denen große Teile der Gesellschaft negativ betroffen werden, weil sie auch durch staatliche Eingriffe im nachhinein bestenfalls nur unvollkommen zu korrigieren sind. Durch autonome Entscheidungen von Einzelbetrieben nimmt die Wirtschaft das ihr als Kollektiv zugestandene Recht wahr, im Rahmen staatlich gesetzter Normen die Qualifizierung junger Menschen für das Berufsleben weitgehend in eigener Verantwortung durchzuführen. Daraus ergibt sich die Pflicht für den einzelnen Ausbildungsbetrieb, die bei der Berufsausbildung entstehenden Aufwendungen selbst zu tragen. Da diese Summe von Einzelentscheidungen nicht a priori die befriedigende Erfüllung einer kollektiven Aufgabe gewährleistet, wird angestrebt, eine gemeinschaftliche Verpflichtung zur Kostenträgerschaft aller Betriebe zu erreichen, damit die Wirtschaft das ihr eingeräumte Recht auch tatsächlich im Sinne des erforderlichen gesamtgesellschaftlichen Interesses erfüllt.

Überbetriebliche Umlagefinanzierung statt einzelbetrieblicher Ausbildungsfinanzierung

Die Ablösung der einzelbetrieblichen Berufsausbildungsfinanzierung durch ein überbetriebliches Umlagesystem unter Beteiligung aller Betriebe ist das zentrale Instrument, um innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen des dualen Ausbildungssystems die notwendigen Reformen vorzunehmen. Konkret verfolgt diese Umgestaltung des Finanzierungsverfahrens, neben der allgemeinen gesellschaftspolitischen Zielsetzung, volle paritätische Arbeitnehmermitbestimmung in allen Bereichen des Wirtschaftslebens zu verwirklichen, nicht zuletzt die Absicht, die Entscheidung darüber, ob ausgebildet wird oder nicht, freizumachen von vorrangig betriebsindividuell bestimmten ökonomischen Kriterien.

Eine ausschließlich dadurch bestimmte Entscheidungsgrundlage birgt eine Reihe latenter Gefahren in sich, die es auszuschalten gilt, wenn die Realisierung gewerkschaftlicher Forderungen nach einer ebenso gerechten wie leistungsfähigen Berufsausbildung nicht auf Dauer verhindert werden soll:

- Der Entschluß, einen oder mehrere Auszubildende einzustellen, hängt ab von einer Abwägung zwischen Aufwand und Ertrag. Ergibt sich dabei aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein ungünstiges Verhältnis, wird Ausbildung als untragbare Kostenbelastung angesehen. Ein Betrieb, der bisher nicht ausgebildet hat, wird auch zukünftig nicht ausbilden. Zum gleichen Ergebnis wird ein bereits ausbildender Betrieb gelangen. Er wird seine Ausbildungsaktivitäten nicht steigern, eher verringern, bestenfalls aufrechterhalten.
- Betriebe, die sich bei der Ausbildung höhere Aufwendungen als Erträge ausrechnen, werden die Ausbildung nur in dem Umfang aufrechterhalten, als er für ihre eigene Nachwuchsrekrutierung notwendig ist. Das bedeutet: eine über den Eigenbedarf der Betriebe hinausgehende Ausbildung wird zukünftig unterbleiben. Infolgedessen wird das qualifizierte Arbeitnehmerpotential tendenziell insgesamt zurückgehen.
- Grundsätzlich zur Ausbildung geeignete Betriebe verzichten aus Gründen der Kostenersparnis. Sie verlassen sich vielmehr auf die Ausbildungsaktivitäten anderer und spekulieren darauf, von deren Leistungen zu profitieren, indem sie anderswo Ausgebildete als Fachkräfte einstellen.

Selbst wenn diese möglichen „ökonomisch-rationalen“ Verhaltensweisen in dieser eindeutigen Ausprägung tatsächlich nicht nachzuweisen sind, können doch aus ihnen resultierende Risiken nicht zwingend widerlegt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe belastet zunächst alle Betriebe. In dem Maße, wie die Betriebe Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen, fließen aus der Umlage wieder Mittel an sie zurück. Damit wandelt sich der Grundsatz „Wer ausbildet zahlt, wer nicht ausbildet zahlt nicht“ in „Wer nicht ausbildet zahlt, wer ausbildet zahlt weniger“. Diese schlagwortartig sich vollziehende Wendung kennzeichnet zumindest teilweise den durchaus gewollten Zwang zur Veränderung der ökonomischen Verhaltensweise von Betrieben.

Die Befürwortung einer wie auch immer ausgestalteten Umlagefinanzierung ist geleitet von der Grundüberlegung, daß sie generell ein höheres Maß an Gerechtigkeit und speziell mehr Unabhängigkeit von egoistischem, ausschließlich ökonomisch reflektiertem „Sachzwanghandeln“ bewirkt. Läßt man die Fragen unberücksichtigt, auf welchem Wege, in welcher konkreten Ausgestaltung, für welche Geltungsbereiche und mit welcher Zuständigkeit für welche Entscheidungsträger eine derartige Regelung herbeigeführt werden soll, dann kann sogar davon ausgegangen werden, daß die Finanzierung der Berufsausbildung über Umlagen bei einer politischen Mehrheit durchaus konsensfähig ist.

Die weitestgehende Form einer Abgabbeerhebung ist die einer gesetzlich verankerten Umlagefinanzierungsregelung, die für die Mittelverwaltung einen paritätisch besetzten Zentralfonds vorsieht. Sie stößt in erster Linie wegen der Furcht vor staatlicher Intervention und wegen der totalen Ablehnung gewerkschaft-

licher Mitbestimmungsforderungen auf den erbitterten Widerstand der Arbeitgeber. Tarifvertragliche und Kammer-Umlagen zeigen jedoch, daß auch die Arbeitgeber die Kostenbelastung der Ausbildungsbetriebe als ungerecht und nicht solidarisch empfinden und daher selbst Regelungen getroffen haben, durch die auch nicht ausbildende Betriebe gezwungen sind, sich an der Finanzierung der Berufsausbildung zu beteiligen. Das beweist, daß auch die Wirtschaft eine über Umlagen herbeigeführte gleichmäßigere Verteilung der Ausbildungskosten für gerechtfertigt hält, um ökonomische Vor- bzw. Nachteile von Betrieben zu nivellieren.

Diese Wirkung einer Umlage, die zu mehr Gerechtigkeit im Unternehmerlager führt, betrifft sicher die gewerkschaftlichen Interessen am wenigsten. Die Gewerkschaften haben nur insoweit Anlaß, sich mit dem Problem der zwischenbetrieblichen Kostenaufteilung zu befassen, als daraus nachteilige Konsequenzen für die Arbeitnehmer auftreten. Ungleich wichtiger ist für die Gewerkschaften, daß bis dahin nicht ausbildende Betriebe schon deswegen zu Ausbildungsaktivitäten angeregt werden, weil sie über diesen Weg durch Zuschüsse zu geschaffenen Ausbildungsverhältnissen ihren Umlagebeitrag wieder reduzieren können. Ausschließlich quantitative Auswirkungen beim Ausbildungsplatzangebot der Betriebe genügen allerdings den berufsbildungspolitischen Vorstellungen der Gewerkschaften keineswegs. Sie können nämlich ökonomisch unerwünschte Erwägungen beim Ausbildungsverhalten der Betriebe nicht nur nicht gänzlich ausschalten, sondern gerade unerwünschte Entwicklungen noch verstärken. So bestünden die Gefahren, die in den Beispielen für ein rein ökonomisches Ausbildungsverhalten von Betrieben aufgezeigt wurden, in zwei Fällen weiter. Betriebe, die bisher „normale“ Arbeitnehmer durch Beschäftigung von Auszubildenden substituiert haben, werden dafür nicht nur noch belohnt, sondern werden ihre Bemühungen um billige Arbeitskräfte noch intensivieren, indem sie versuchen, noch mehr Auszubildende einzustellen. Auch die formal ausbildungsberechtigten Betriebe könnten sich unter dem Zwang der Abgabeminimierung dazu entschließen, ihre bisherige Zurückhaltung aufzugeben und Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Qualitative Vergabekriterien zur Umlagefinanzierung

Die Verfechter einer Umlagefinanzierung haben daher auch in Zeiten quantitativer Engpaßsituationen auf dem Ausbildungsstellenmarkt, in denen der Druck zur Änderung des überkommenen Finanzierungssystems immer besonders heftig wurde, die qualitative Komponente niemals außer acht gelassen. Wenn aber eine Berufsbildungsfinanzierungsreform auch – oder besonders – eine Verbesserung der Ausbildungsqualität anstrebt, dann wird die Frage wichtig, wie dies geschehen kann.

Zunächst einmal muß bei der Suche nach Kriterien für die Vergabe von Umlagemitteln, nach denen Maßnahmen gefördert werden sollen, durch die die Ausbildungsqualität gesichert und gesteigert wird, beachtet werden, daß als Richtschnur stets zu gelten hat, daß die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Gewährleistung annähernd gleicher ökonomischer Bedingungen unbedingt eingehalten werden. Bei der Festlegung von qualitativen Vergabekriterien ist es darüber hinaus erforderlich, nicht an den aus gewerkschaftlicher Sicht besonders wichtigen Fundamenten des dualen Ausbildungssystems zu rütteln. Das bedeutet insbesondere, daß die Möglichkeit eines gleich qualifizierenden Ausbildungsabschlusses – für Absolventen von Hauptschulen ebenso wie für Abiturienten – in einem anerkannten Ausbildungsberuf immer bestehen bleiben muß. Schließlich müssen die Kriterien operationalisierbar, d. h. leicht anzuwenden und auch nachzuprüfen, aber nicht unbedingt meßbar sein. Will man nämlich bei der Bestimmung von Kriterien die Möglichkeit der Qualitätsmessung von Input- und Output-Faktoren zugrunde legen, dann gleicht eine nur darauf gestützte finanzielle Förderung nur allzu leicht dem Versuch, die „Quadratur des Kreises“ aufzulösen.

Die aktuelle berufsbildungspolitische Debatte wird weitgehend beherrscht von Argumenten, die sich – ausgehend von der unausgewogenen Situation des Arbeitsmarktes – mehr und mehr an den realisierbaren Beschäftigungschancen der jungen Generation festmachen. Von der bildungspolitischen Warte aus ist die unbedingte Anpassung des Bildungs- an die jeweils wechselnden Anforderungen des Beschäftigungssystems als verfehlt angesehen worden. Die obwaltenden Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt leiten aber mehr und mehr auch die gewerkschaftlichen Überlegungen, die Berufsausbildung verstärkt arbeitsmarktorientiert zu steuern.

Ansatzpunkte qualitativer Vergabekriterien

Für Bestimmung und Anwendung qualitativer Vergabekriterien einer Umlagefinanzierung muß dieser Zusammenhang dahingehend untersucht werden, inwieweit und inwiefern er ausschlaggebend sein soll und kann, damit ein weitgehend frictionsfreies Zusammenspiel von Berufsbildungs- und Beschäftigungssystem gelingt. Qualitative Vergabekriterien, die an den Anforderungen des Beschäftigungssystems orientiert sind, können unterschieden werden in solche, die

- darauf abstellen, Ausbildungsberufe danach finanziell zu fördern, wie die darin erworbenen Qualifikationen vom Auszubildenden im Anschluß an den Ausbildungsabschluß durch Übernahme in ein adäquates Beschäftigungsverhältnis am Arbeitsmarkt verwertet werden können, und/oder in solche, die
- darauf abzielen, den Abschluß von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen durch Gewährung finanzieller Anreize in Berufen zu steigern, die im Hinblick auf bestehende Innovationserfordernisse im Produktions- und Dienstleistungsbereich ein ausreichendes Qualifikationspotential schaffen können und insofern nach berufsbildungspolitischen Aspekten als zukunftssträchtig bewertet werden.

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Ausbildungsqualität ist in beiden Fällen eine Auswahl unter den anerkannten Ausbildungsberufen. Ausschlaggebend für diese Selektion ist in der ersten Variante die Steuerung der individuellen Berufswahlentscheidung Jugendlicher durch finanzielle Anreize. Maßnahmen dieser Kategorie konzentrieren sich also schwerpunktmäßig auf die Beeinflussung der Ausbildungsplatznachfrage.

Dagegen setzt die zweite Variante für die Bestimmung eines Auswahlkriteriums bei der Veränderung des Ausbildungsplatzangebots der Betriebe an. Die Gewährung finanzieller Unterstützungsleistungen zur Steigerung betrieblicher Ausbildungsaktivitäten hängt ab von der Antwort auf die Frage, inwieweit das jeweils durch die berufliche Erstausbildung geschaffene Qualifikationspotential ausreicht, um unter technisch hochstehenden Bedingungen und bei Einsatz modernster Verfahren optimale Produktionsergebnisse in den langfristig als zentral wichtig eingeschätzten Bereichen der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Gradmesser für eine diesen Erfordernissen entsprechende Ausbildungsqualität müßten Betriebe sein, die in diesem Sinne Vorbildliches leisten.

Finanzielle Hilfen im Hinblick auf eine an zeitgemäßen Ausbildungsstandards orientierte Ausbildung müßten besonders Klein- und Mittelbetriebe in die Lage versetzen, bedarfsgerechte und qualifizierte Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Anforderungen des Beschäftigungssystems als Vergabetermin

Die Anwendung qualitativer Vergabekriterien, die eine Klassifizierung von Ausbildungsberufen entsprechend den Anforderungen des Beschäftigungssystems voraussetzt, wirft neben Problemen grundsätzlicher Natur auch eine Reihe von Fragen auf, die besonders unter dem Gesichtspunkt der Zielerreichung der mit einer Umlage als kollektivem Finanzierungssystem verbundenen Erwartungen einer kritischen Auseinandersetzung bedürfen.

Grundsätzlich gilt für eine Vergabe von Umlagemitteln, die sich auf ausgewählte Ausbildungsberufe konzentriert, daß alle in ihnen abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse finanziell gefördert werden. Eine Differenzierung der Zuschußhöhe, durch die zusätzlich zu den bisherigen Ausbildungsleistungen getätigte Abschlüsse stärker gefördert werden als durch Ausbildungsabschluß freigewordene und wiederbesetzte Ausbildungsplätze, wird nicht vorgenommen, weil der Zweck der Zuschüsse nicht als Prämie für quantitative Steigerungseffekte gedacht ist. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der durchschnittlichen betrieblichen Nettokostenbelastung des einzelnen Ausbildungsberufs. Je nach Abgabehöhe und dem daraus resultierenden Umfang der bereitstehenden Mittel, reicht das obere Ende der Bandbreite des Fördersatzes bis zur Übernahme der vollen Nettoausbildungskosten eines Ausbildungsberufes. Diese Möglichkeit ist um so wahrscheinlicher, je geringer die Zahl der förderungswürdigen Berufe ausfällt.

Eine Qualitätsfinanzierungsregelung, die abhängt von der unmittelbaren Verwertbarkeit der in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt, ist unter Praktikabilitätsaspekten einfach zu organisieren. Hauptindikator für die Entscheidung darüber, ob ein anerkannter Ausbildungsberuf in die Liste derjenigen aufgenommen wird, die Mittel aus einer Umlage erhalten, ist zunächst einmal die Feststellung, ob alle Jugendlichen direkt nach erfolgreicher Ausbildung auf einen Arbeitsplatz im erlernten Beruf übernommen bzw. vermittelt werden. Zusätzlich müßten ein entsprechender Mangel an qualifizierten Fachkräften anhand des Angebots offener Stellen und ein die Nachfrage übersteigendes Ausbildungsplatzangebot für die definitive Entscheidungsfindung mit herangezogen werden. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, müßte ständig überprüft werden, um die finanzielle Beteiligung an den Berufsausbildungskosten sofort einstellen zu können, wenn die Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt nicht mehr vollständig gewährleistet ist.

Die Förderung könnte auch ohne erkennbare Schwierigkeiten dem Tatbestand eines nicht einheitlichen Gesamtmarktes Rechnung tragen, indem sie sich auf bestimmte Regionen beschränkt, in denen sich aufgrund der oben beschriebenen Indikatoren eine Beteiligung an der Finanzierung der Ausbildung in bestimmten Berufen als notwendig erweist. Damit würde auch dem Grundsatz einer möglichst gezielten Feinsteuerung Genüge getan werden.

Auf die finanzierungstechnischen Modalitäten muß hier nur insoweit eingegangen werden, als sie für die Erreichung der mit dieser Finanzierung verbundenen Zielsetzung von Bedeutung sind. Da es in diesem Falle gilt, mehr Jugendliche in Ausbildungsberufe zu lenken, die einen reibungslosen Übergang ins Beschäftigungssystem garantieren, muß das Finanzierungsinstrumentarium die Symptome ausschalten, die ausschlaggebend dafür sind, daß ein so gewichtiges Argument für die Berufswahlentscheidung als Motivation allein nicht ausreicht. Die Umlagefinanzierung hätte sich daher schwerpunktmäßig darauf zu konzentrieren, die Attraktivität des jeweiligen Ausbildungsberufes wesentlich zu steigern, und zwar durch Erhöhung der Ausbildungsvergütung und Schaffung verbesserter Ausbildungsbedingungen.

Würdigt man die Tauglichkeit einer auf den Arbeitsmarktchancen Ausgebildeter als qualitatives Vergabekriterium aufgebauten gesetzlichen Umlagefinanzierungsregelung, dann ergeben sich – gemessen an den grundsätzlichen Anforderungen an eine gerechte und nicht nur betriebsegoistisch orientierte Berufsausbildungsfinanzierung – folgende Probleme:

- Die vorliegenden Voraussetzungen, die zu der Entscheidung führen, einen bestimmten Ausbildungsberuf in die Förderung aufzunehmen, können – selbst wenn die heranzuziehenden Indikatoren nicht nur zu einem bestimmten Stichtag, sondern auch über einen länger zurückliegenden Zeitraum überprüft werden – durch spezielle konjunkturelle bzw. strukturelle Faktoren einer Branche gekennzeichnet sein. Es erscheint

zumindest problematisch, berufsbildungspolitische Maßnahmen des Staates als Korrektiv wirtschaftlicher Defekte einzusetzen.

- Die nach den Arbeitsmarktverwertungschancen anerkannte Ausbildungsberufe differenzierende Finanzierung ist nicht auf Dauer angelegt. Sie muß entfallen, wenn das festgestellte Ungleichgewicht behoben ist. Dadurch ist aber nicht mehr gewährleistet, daß eine über die Gewährung finanzieller Hilfen erreichte Anhebung der Ausbildungsqualität auch weiterbesteht, wenn die Förderungsvoraussetzungen als erfüllt angesehen werden. Es ist dann möglicherweise nur eine Frage der Zeit, wann die weitere Entwicklung wieder zu dem Punkt geführt haben wird, der eine erneute Förderung zur Folge haben wird. Dem Ziel, eine langfristig optimale Ausbildungsversorgung zu gewährleisten, ist auf diese Weise kaum gedient.
- Es wird angenommen, daß eine Analyse der Arbeitsmarktsituation besonders gute regionale Verwertungschancen für die Ausbildung in bestimmten Berufen ergibt. Erfolgt eine Finanzierung aus Umlagemitteln für jeden Beruf, der in mindestens einer Region eine Mangelsituation aufweist, dann kann nicht ausgeschlossen werden, daß anderswo Absolventen dieser Ausbildungsberufe keinen Arbeitsplatz mehr im erlernten Beruf finden, weil eine Globalbetrachtung sogar zu dem Ergebnis führt, daß dort insgesamt ein Überschuß an nichtvermittelbaren Ausgebildeten vorliegt. In diesem Falle kann eine derartige Vergabe von Umlagemitteln wohl kaum Platz greifen, ohne als reiner Aberwitz angesehen zu werden.

Dieses Finanzierungsmodell wird kein berufsbildungspolitisches Fehlverhalten aufgrund ökonomischer Handlungsabwägungen der Betriebe provozieren, wenn die angebotsneutrale Komponente konsequent eingehalten wird. Das bedeutet, die Ausbildungsplatznachfrage muß immer befriedigt werden, ohne daß sich die Qualität der angebotenen Plätze verschlechtert. Diese Bedingungen zeigen deutlich, welcher Haupteinwand gegen diese Regelung grundsätzlich vorgebracht werden muß. Es ist letztlich ein quantitatives Ungleichgewicht, das durch den Einsatz von Umlagemitteln behoben werden soll. Damit bildet die Verbesserung der Ausbildungsqualität weniger die Vorgabe an sich, vielmehr wird sie instrumental zur Lösung eines quantitativen Problems herangezogen.

Prognosen über die künftige Verwertbarkeit der Ausbildungsberufe als Vergabetermin

Die zweite Möglichkeit einer nach Ausbildungsberufen differenzierenden Qualitätsfinanzierung aus Umlagemitteln setzt eine gesicherte Prognose darüber voraus, welche Ausbildungsberufe in Zukunft wichtig bleiben bzw. werden. Zusätzlich ist festzulegen, welche Qualifikationen schwerpunktmäßig gefördert werden müssen, um die Sicherung eines ausreichenden, an den produktionsgerechten Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgerichtetes Fachkräftepotential zu gewährleisten.

Die konkreten Finanzierungsmodalitäten müßten in diesem Modell so ausgestaltet sein, daß mit ihnen das Angebotsverhalten der Betriebe, die grundsätzlich in der Lage sind, in den als förderungswürdig erachteten Berufen auszubilden, nachhaltig beeinflusst würde. Zu erreichen ist gleichzeitig eine qualitative Verbesserung des vorhandenen und die Aktivierung eines zusätzlichen Angebots, das die erforderlichen Qualitätsmaßstäbe ebenso erfüllen muß. Zu fördern wären also Maßnahmen, die einen Teil des Angebots auf ein erforderliches Qualitätsniveau anheben bzw. zu wenig bzw. nichtausbildenden Betrieben die Möglichkeit zur Durchführung einer derartigen Ausbildung verschaffen.

Die Schwierigkeiten, eindeutige Indikatoren für die Auswahl der zu fördernden Berufe festzulegen, sind ungleich größer als in der ersten Alternative. Zugrunde gelegt werden müßten dabei

möglichst gesicherte Erkenntnisse aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Als qualitatives Vergabekriterium würde auch in diesem Finanzierungsmodell formal die Verwertung der durch Ausbildung in einem bestimmten Beruf erworbenen Qualifikationen im Beschäftigungssystem gelten.

Anders allerdings als in der ersten Variante selektiver Berufsausbildungsfinanzierung stünden hier im Vordergrund einer Förderung aus Umlagemitteln, Inhalt und Form der Ausbildungsvermittlung, und zwar im Hinblick auf ihre Möglichkeiten, die Aneignung arbeitsmarktrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten. In diesem Sinne würden für eine Förderung Berufe in Frage kommen, in denen eine breite Schlüsselqualifikation erworben werden kann, die erhöhte Mobilität der Ausgebildeten in der innerbetrieblichen Verwendung zur Folge haben wird bzw. die eine größere Flexibilität auf dem Gesamtarbeitsmarkt gewährleistet. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zum Erwerb von Fähigkeiten zur Weiter- bzw. Zusatzqualifizierung im Hinblick auf sich wandelnde technologische Anforderungen im Produktions- und Dienstleistungsbereich ein Tatbestand, der eine auf bestimmte Berufe konzentrierte Förderung begründen müßte.

Auch dieses Qualitätsfinanzierungsmodell kann, wenn es Grundlage für eine allgemeingültige gesetzliche Regelung werden sollte, nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Berufsbildungssystems nicht ausschließen:

- Qualitatives Vergabekriterium ist die Vermittlungsmöglichkeit bestimmter, auf dem Arbeitsmarkt gut verwertbarer Qualifikationen. Die Auswahl der danach zu fördernden Berufe orientiert sich daran, inwieweit und in welchem Ausmaß diese Qualifikationen – seien sie nun berufstypisch oder übergreifend – bereits Bestandteil der Ausbildung sind oder ob sie grundsätzlich im Rahmen einer bestimmten Ausbildung organisierbar und erforderlich erscheinen. Da dieser Entscheidung eine qualitative Sollvorstellung zugrunde liegt, über die im Hinblick auf ihre quantitative Realisierung keine gesicherten empirischen Erkenntnisse vorliegen, bleibt eine unmittelbar effiziente Zielerreichung zumindest teilweise spekulativ. Eine auf diesem Weg herbeigeführte insgesamt verbesserte und erweiterte Struktur des Ausbildungsplatzangebots unterliegt damit der Gefahr der Überqualifikation eines Teils der Ausgebildeten.
- Die zu fördernden Qualifikationsanforderungen orientieren sich an den Ausbildungsstandards der Großbetriebe.

Finanzielle Hilfen sollen daher das Ausbildungsangebot von Klein- und Mittelbetrieben, insbesondere im Handwerk, fördern. Eine derartige Politik ist durchaus sinnvoll, weil in diesen Betrieben die Produktions- und Arbeitsabläufe sich anders gestalten als in industriellen Großbetrieben. Gleichwohl können die auch hier erforderlichen Innovationsprozesse nur durch Einsatz qualifizierten Personals in Gang gesetzt und längerfristig aufrechterhalten werden. Für die Auswahl der zu fördernden Berufe ergeben diese Feststellungen, daß die in Klein- und Mittelbetrieben Ausgebildeten kaum zur vollen Entfaltung und Verwertung ihrer angeeigneten Qualifikationen in einem Arbeitsverhältnis ihres Ausbildungsbetriebes gelangen können. Ein Teil von ihnen wird daher eine adäquate Beschäftigung in größeren Betrieben annehmen. Zur eigenen Bedarfsdeckung müssen jedoch die Klein- und Mittelbetriebe – wegen der Sogwirkung von Großbetrieben – mehr Jugendliche ausbilden, um sicher sein zu können, daß sie im Anschluß an die Ausbildung Fachkräfte in ausreichender Zahl ins Arbeitsverhältnis übernehmen können. Ziel dieser Finanzierungsform ist es, ein vorhandenes, aber nicht mehr meßbares Defizit aufzuheben. Es muß jedoch bezweifelt werden, ob über diesen Förderungsweg mit dem entsprechenden Vergabekriterium ein Qualifikationspotential geschaffen werden kann, das unmittelbar und längerfristig am Arbeitsmarkt verwertet werden kann.

- Ausgehend von der Annahme, daß ein qualifiziertes Angebot eine ebenso qualifizierte Nachfrage nach sich zieht, muß befürchtet werden, daß insbesondere Jugendliche mit höherem Bildungsabschluß sich bei ihrer Berufswahlentscheidung auf die in ihrer Qualität zu fördernden Berufe konzentrieren werden. Folge davon wäre eine sich noch verstärkende Differenzierung zwischen Berufen „erster“ und „zweiter“ Klasse. Damit wäre die Einheitlichkeit des dualen Ausbildungssystems nur noch schwer aufrechtzuerhalten.
- Eine regionalisierte Vergabe der Umlagemittel empfiehlt sich auch in diesem Modell nicht. Die finanzielle Förderung müßte sich in diesem Fall besonders auf Gebiete beschränken, in denen eine klein- und mittelbetriebliche Struktur überwiegt, deren Produktions- und Arbeitsverfahren noch als technologisch „rückständig“ angesehen werden. In der Förderregion würde ein qualifikatorisches Überpotential geschaffen, weil sich die Betriebe erst allmählich auf technologisch hochwertige Fertigungsmethoden umstellen können. Somit würde ein Teil der ausgebildeten Jugendlichen nur unvollkommen zu versorgen sein. Streben sie statt dessen eine Beschäftigung in Gebieten mit günstigeren Arbeitsmarktbedingungen an, schaffen sie dort zusätzliche Nachfrage, wo bis dahin ein ausgewogenes Verhältnis von Qualifikationsangebot und -nachfrage bestanden hat.

Die Probleme, die bei der Realisierung dieser Umlagevergabe erwachsen, sind nicht in erster Linie Folge der Untauglichkeit des Finanzierungsverfahrens. Es sind vielmehr die Unsicherheitsfaktoren, die den Prognosen innewohnen, auf deren Grundlage im Zusammenhang mit der Auswahl zu fördernden Berufe Annahmen und Einschätzungen vorgenommen werden. Die damit verbundenen Risiken wirken sich mehr im gesamtwirtschaftlichen als im mikroökonomischen Bereich aus, wobei über einen derartig gezielten Steuerungsmechanismus im betrieblichen Bereich durchaus Optimierungsspielräume ausgefüllt werden. Dagegen kann nicht sichergestellt werden, daß dieses Ergebnis in gleicher Weise den qualifiziert ausgebildeten Arbeitnehmern zugute kommt. Gegen diese Tatsache vermag auch das Argument nicht überzeugend ins Feld geführt zu werden, daß die im Rahmen der Ausbildung erworbenen, nicht unmittelbar auf dem Arbeitsmarkt zu verwertenden Kenntnisse und Fertigkeiten gewissermaßen als Vorrat konserviert werden, der als Bildungsreserve bei Bedarf jederzeit abgerufen werden kann. Dies trifft nur zu für die in der Berufsausbildung angeeignete Lernfähigkeit, nicht aber für Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der beruflichen Praxis zunächst nicht angewendet werden können. Je länger diese Qualifikationen brachliegen, um so notwendiger werden im Bedarfsfall Maßnahmen zur Nach- bzw. Auffrischungsqualifizierung.

Aus den dargelegten Gründen sollten qualitative Vergabekriterien für eine gesetzlich verankerte Umlagefinanzierungsregelung nicht durch festgestellte bzw. prognostizierte Arbeitsmarktverwertungsmöglichkeiten definiert werden.

Weder die Betriebe noch die eine Berufsausbildung nachfragenden Jugendlichen könnten eine Regelung als gerecht empfinden, die bestimmte Ausbildungsberufe bewußt privilegiert und damit alle anderen – möglicherweise ungewollt – diskriminiert. Selbst eine insgesamt verbesserte Ausbildungsqualität kann diesen mit dem Makel der Ungerechtigkeit behafteten Tatbestand nicht aufwiegen oder gar aus der Welt schaffen. Im übrigen ist nur schwer vorstellbar, daß die Vertreter der Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen in der Fondsverwaltung bereit und in der Lage wären, die entsprechenden Entscheidungen im Zweifel sogar gegen ihre eigenen Interessen zu treffen. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie überfordert wären, sich über die Belange ihrer eigenen Branche hinwegzusetzen, um eine objektive Auswahl von Berufen vorzunehmen. Fällt ihre Entscheidung dagegen auf Berufe, die einem Wirtschaftszweig zugerechnet werden, dem die Fondsvertreter organisatorisch angehören, dann unterliegen sie und die von ihnen für erforderlich gehaltenen Maß-

nahmen unweigerlich dem Verdikt der Parteilichkeit. Eine auf einer solchermaßen konfliktträchtigen Grundlage beruhende Gesetzesregelung trägt daher von vornherein den Keim ihres eigenen Scheiterns in sich.

Finanzierungsmöglichkeiten durch tarifrechtliche Vereinbarungen und durch Umlagen auf Kammer- bzw. Innungsebene

Diese Gründe entfallen jedoch allesamt, wenn Berufsbildungsumlagen auf einer anderen als der gesetzlichen Ebene organisiert werden. So kann beispielsweise die erste Finanzierungsvariante – wie das Beispiel der Bauwirtschaft nachdrücklich unter Beweis gestellt hat – auf dem Wege über eine tarifvertragliche Vereinbarung zu beträchtlichen Erfolgen führen. Die permanent bestehende Unternachfrage nach Ausbildungsplätzen in dieser Branche konnte dank der getroffenen Umlageregulierung ganz erheblich abgebaut werden. Überproportionale Auszubildungsvergütungen und eine stark verbesserte Ausbildungsqualität haben bisher das schwerwiegende Problem einer mangelhaften Nachwuchssicherung überzeugend gelöst.

Auch für die Umsetzung der zweiten Finanzierungsvariante bieten sich Tarifverträge als unproblematische Lösungsmöglichkeit an. Gleiches gilt für die bereits existierenden Umlagen auf Kammer- bzw. Innungsebene. Sicherlich handelt es sich bei diesen Finanzierungsformen nicht um den umfassenden berufsbildungspolitisch als notwendig angesehenen „großen Wurf“. Sieht man jedoch das entscheidende Manko der Berufsausbildung in einer mangelnden Synchronisation mit dem Beschäftigungssystem, dann eignen sich Vereinbarungen im staatsfreien Raum als wirkungsvolle Beiträge zum Abbau bestehender Defizite.

Zwar verfügen Branchenvertreter mit Sicherheit nicht über die letzten Weihen objektiver Erkenntnisse, jedoch gelingt ein Konsens zwischen Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber über die im Bereich ihrer Branche notwendigen Maßnahmen zur Schaffung ausreichender Ausbildungsversorgung und -qualität leichter als die Exekution gesetzlicher Bestimmungen, auch oder gerade, wenn sich diese auf wissenschaftlich fundierte Ergebnisse oder Prognosen stützen.

Nun ist es keinesfalls so, daß Finanzierungsvereinbarungen in der Verantwortung der unmittelbar Beteiligten die gewerkschaftlichen, gesellschafts- und berufsbildungspolitischen Forderungen in der denkbar besten Weise zum Ziel führen, aber der Konsens über die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns schafft Akzeptanz, die erforderlich ist, um ein Höchstmaß an Effizienz einer Umlagefinanzierung sicherzustellen. Selbst wenn hier in erster Linie spezifische Branchen- und Berufsinteressen als bestimmendes Regelungsmotiv anzusehen sind, bedeutet dies aber nicht gleichzeitig, daß allein deswegen ein gesamtgesellschaftlich vernünftiger Fortschritt von vornherein ausgeschlossen sein muß.

Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung stellt eine wichtige Orientierungshilfe bei der Berufswahlentscheidung dar; junge Menschen müssen wissen, welche Zukunftsperspektiven mit welchem Beruf verbunden sein werden. Dennoch vermag die Bewertung auf einer noch so exakten wissenschaftlichen Methode unvorhergesehene Unwägbarkeiten und Entwicklungen nicht auszuschließen. So ist einer Reihe von Ausbildungsberufen angesichts tatsächlich eingetretener Entwicklungen Zukunftslosigkeit attestiert worden, die sich letztendlich bei veränderten Rahmenbedingungen als Fehlprognose erwiesen hat. Diese Feststellung trifft etwa auf den Schmied zu, der lange Zeit als Beruf totgesagt wurde. Heute allerdings – nachdem Reiten sich zunehmend zum gesellschaftlichen Freizeitvergnügen entwickelt hat – sind die speziell von ihm auszuübenden Tätigkeiten wieder in zunehmendem Maße gefragt. Gleiches könnte auch für ähnlich negative Einschätzungen beim Friseurberuf gelten. Hier können plötzlich auftretende modische Trends Arbeitsmarktverwertungschancen eröffnen, die sich langfristig überhaupt nicht abschätzen lassen. Diese Beispiele

mögen simpel und trivial klingen, sie müssen aber erwähnt werden, wenn es gilt, die Gefahren aufzuzeigen, die eine gesetzliche Umlagefinanzierung in sich birgt, die eine Förderung abhängig macht von den Zukunftsperspektiven bestimmter Berufe.

Ansätze einer gesetzlichen Finanzierungsregelung

Für eine gesetzliche Finanzierungsregelung, die sich eine Steigerung und Sicherung optimaler Ausbildungsqualität zum Ziel setzt, bietet sich schließlich an, die Bedingungen bei der praktischen Umsetzung einer Ausbildungsordnung generell zu verbessern, um Ablauf und Ergebnis der Ausbildung von betrieblich bedingten Beschränkungen und Unzulänglichkeiten freizumachen.

Qualitatives Vergabekriterium wäre in diesem Fall also eine inhaltlich und organisatorisch bestmögliche Auszubildungsvermittlung für jeden anerkannten Ausbildungsberuf. Die Erreichung der in der jeweiligen Ausbildungsordnung formulierten berufsbefähigenden Lernziele müßte durch jeweils als dafür spezifisch geeignet erachtete Maßnahmen finanziell unterstützt werden. Als unumstrittene berufsbildungspolitische Erkenntnis gilt, daß in jeder Ausbildung eine berufsfeldbreite Grund- und eine intensive und umfassende Fachausbildung, die die systematische Aneignung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten eines Berufes gewährleistet, durchgeführt werden müssen. Um diesem Erfordernis im einzelnen entsprechen zu können, ist eine Reihe von Einflußfaktoren gezielt so auszugestalten, daß sie in ihrer Gesamtheit optimale Rahmenbedingungen für die Ausbildung in jedem einzelnen Beruf ergeben. Als Tatbestände einer finanziellen Förderung kämen demnach in Betracht:

- Kapazität, Ausstattung und Gestaltung der jeweiligen Ausbildungsorte,
- Zahl und Eignung der Ausbilder,
- Einsatz von Ausbildungsmitteln,
- produktionsunabhängige Unterweisungsphasen,
- Ausbildungsbedingungen für behinderte, lernschwache und ausländische Jugendliche.

Umlagemittel müßten daher zur Verfügung gestellt werden für Investitionen, durch die ein ausreichendes Kapazitätspotential von Ausbildungsstellen mit den für eine spätere Berufsausübung arbeitstypischen Maschinen und Geräten geschaffen werden kann. Dabei muß auch dem Aspekt einer sinnvollen räumlichen bzw. funktionalen Zuordnung und Aufteilung in genügendem Umfang Rechnung getragen werden.

Finanzierungsrelevant ist auch die Zahl der fachlich und pädagogisch ausreichend qualifizierten Ausbilder. Konkret müßten im Rahmen einer Vergabe von Umlagemitteln daher auch die Herstellung einer ausgewogenen Ausbilder-/Auszubildenden-Relation und die Fort- und Ausbildung der Ausbilder berücksichtigt werden.

Eine wichtige Voraussetzung für den Ausbildungserfolg ist ein ausreichender Einsatz und eine richtige Verwendung zeitgemäßer Medien. Auch dafür müßten finanzielle Zuschüsse bereitgestellt werden.

Im unmittelbaren Betriebsablauf kann eine systematische Ausbildung nicht im erforderlichen Umfang und nicht in ausreichendem Maße durchgeführt werden. Der Anteil der aus diesem Grund organisierten bzw. zu organisierenden arbeitsunabhängigen Unterweisungsphasen ist zu steigern, ihre Dauer zu verlängern.

Die Kosten, die dem Ausbildungsbetrieb durch die Teilnahme seiner Auszubildenden an entsprechenden Lehrgängen entstehen, sollten als „ertragsfreie Zeiten“ der Ausbildung anteilig bzw. in voller Höhe an die Betriebe erstattet werden.

Dem Ziel, jedem Jugendlichen eine optimale Ausbildung zu ermöglichen, entspricht auch die Notwendigkeit, die speziellen Bedürfnisse von Problemgruppen in der Ausbildung zu berücksichtigen. Sie haben ebenso Anspruch auf einen voll qualifizie-

renden Ausbildungsabschluß im dualen System, wie die Jugendlichen mit normalem bzw. höherem Schulabschluß. Aus einer Umlage zu fördern wären daher Stütz- und Sprachkurse, Maßnahmen der sozialpädagogischen Betreuung, Investitionen in behindertengerechte Ausbildungsplätze sowie die Entwicklung und Anwendung spezieller Ausbildungsmittel, die auf die körperlichen und geistigen Belange dieser Jugendlichen abgestellt sind.

Nach diesen einzelnen Förderkategorien können für alle Ausbildungsberufe einheitliche Zuschußsätze festgelegt werden, wodurch ein überaus einfaches Vergabeverfahren gewährleistet wäre.

Berücksichtigt man jedoch den der Umlagefinanzierungsregelung zugrundeliegenden Gedanken einer gleichmäßigeren Verteilung der Ausbildungskosten, dann müßten die Umlagemittel gemessen an den Nettoausbildungskosten eines Berufes vergeben werden. Unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit und der Herstellung gleicher ökonomischer Bedingungen der Betriebe, wäre dieser Weg am ehesten zu rechtfertigen.

Die Orientierung der Förderbeträge an den Nettokosten der betrieblichen Berufsausbildung ist aber auch vorzuziehen, um ökonomische Friktionen zu vermeiden. Bei der erheblichen Spannweite der Nettoausbildungskosten von Ausbildungsberufen müßten einheitliche Zuschußsätze mindestens so hoch angesetzt sein, daß sie gerade noch eine Anreizwirkung für die Durchführung qualitätsverbessernder Maßnahmen in besonders kostenaufwendigen Berufen ausüben. In diesem Fall wäre in vergleichsweise „billigen“ Berufen die Ausbildung für die Betriebe ein Geschäft. Abgesehen von dem Widerspruch zum Gerechtigkeitspostulat würde ein derartiger Effekt jedoch allen berufsbildungspolitischen Zielsetzungen entgegenlaufen. Werden die Bestrebungen unterstützt, eine Qualitätsangleichung auf hohem Niveau für ausnahmslos alle Berufe herbeizuführen, ist zu erwarten, daß die Bereitschaft zur Neuordnung bzw. Angleichung von Ausbildungsordnungen auch in den Bereichen wächst, in denen heute die Konsensfindung allein schon deswegen schwierig ist, weil sie sich nach den sachlichen und finanziellen Möglichkeiten der Grenzbetriebe richten muß.

Eine Finanzierungsregelung, die sich auf eine wertfreie Basis stützt, indem sie Qualitätsverbesserungen in allen anerkannten Ausbildungsberufen grundsätzlich in ihre Förderungsziele mit einbezieht und weder positiv noch negativ differenziert, kann sowohl bei Anbietern als bei Nachfragern von Berufsausbildung zu mehr Verhaltensrationalität führen, die im ökonomischen wie im gesellschaftlichen Bereich stabilisierend wirkt, als ein im wesentlichen dem Selbstregulativ des Marktes überlassenes System. Diese Feststellung mag einen weiten Erwartungshorizont mit einer Umlagefinanzierung verbinden, der angesichts der völlig kontroversen Einschätzung ihrer Wirkungsweise als maßlos überzogen erscheinen muß.

Tatsächlich aber sind die Ansprüche der Verfechter eines die Lasten breiter verteilenden Finanzierungsverfahrens inzwischen derart hochgesteckt, weil die Gegner die negativen Konsequenzen einer Finanzierungsreform in so düsteren Farben gemalt haben, daß Möglichkeiten und Grenzen eines Abgabe-Umlagesystems weitgehend verwischt und emotional überfrachtet sind.

Schlußbemerkungen

Das Funktionieren des dualen Berufsausbildungssystems wird in seinem betrieblichen Teil nicht zuletzt getragen durch das Zusammenwirken von Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das grundsätzlich – wie Einzelbeispiele beweisen – auch nicht vor Vereinbarungen über kollektive Finanzierungsregelungen halt macht. Beide Seiten beziehen ihre berufsbildungspolitischen Positionen – wenn auch mit völlig unterschiedlichen Wertungen – von Entwicklungen, die sich, ausgehend von den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes, im Beschäftigungssystem niederschlagen.

Die Gewerkschaften weisen auf die bestehenden Schwierigkeiten ausgebildeter Jugendlicher hin, im erlernten Beruf einen Arbeitsplatz zu finden bzw. überhaupt ihre Arbeitskraft einsetzen zu können. Aus ihrer Sicht fehlt es an qualifizierten Arbeitsplätzen, auf denen sich die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verwerten lassen. Den Unternehmern wird vorgeworfen, eine falsche Nachwuchssicherung zu betreiben, als deren Folge sich Fehlqualifizierung und Qualifikationsverluste einstellen.

Dagegen beklagt die Wirtschaft einen Mangel an Fachkräften, der sich insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung neuer Techniken in die Produktion bemerkbar macht, weil die dafür erforderlichen spezifischen Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden können. Dieses Defizit wird häufig gerade auch als Ursache genannt, derentwegen der Abbau der hohen Arbeitslosigkeit bisher nicht erfolgreich in Angriff genommen werden konnte.

Bei aller Gegensätzlichkeit der beiden Standpunkte offenbart sich jedoch eine bemerkenswerte Gemeinsamkeit. Sie besteht in der übereinstimmenden Diagnose der Existenz einer Nichtübereinstimmung zwischen Arbeitsplatzangebot und -nachfrage.

Arbeit wird angeboten, die nicht durch ausreichende Qualifikation zu decken ist; Arbeit wird nachgefragt, für die kein ausreichender Bedarf besteht. Sichtbarer kann eigentlich gar nicht vor Augen geführt werden, daß Handlungsbedarf gegeben ist, der durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung Qualifikationsanforderung und -potential zur Deckung zu bringen hat.

Daß diese notwendige Harmonisierung wirksam eigentlich nur durch Finanzierungsumlagen erreicht werden kann, liegt auf der Hand. In einer Zeit, da Jugendliche geburtenstarker Jahrgänge und Schulabsolventen mit Hochschulreife eine betriebliche Ausbildung anstreben, hätte es ein leichtes für die Wirtschaft sein müssen, ihren Nachwuchskräftebedarf quantitativ und qualitativ ausreichend zu rekrutieren. Statt dessen mündet für viele ausgebildete Jugendliche die Berufsausbildung in der Sackgasse der Arbeitslosigkeit. Deutlicher ist der Beweis wohl nicht zu führen, daß die Betriebe auf eine starke Nachfrage zwar mit einem gesteigerten Ausbildungsangebot reagiert haben, in vielen Fällen aber mit einem falschen.

Nach den Gründen einer solchen Entwicklung braucht man nicht lange zu suchen, sie sind eingangs als Risiko des Systems der einzelbetrieblich organisierten Berufsausbildungsfinanzierung bereits dargestellt worden. Die aus betrieblicher Sicht vermeintlich vernünftigen und ökonomisch richtigen Entscheidungen ergeben in ihrer Gesamtsumme eben ein weniger eindeutig richtiges als in weiten Bereichen vorwiegend unvernünftiges und ökonomisch falsches Ergebnis.

Die beiderseitige Abstimmung zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem ist sicher notwendig und erfordert u. a., daß die Unternehmen nicht nur ihren aktuellen Qualifizierungsbedarf bekanntgeben. Gelegenheit dazu ist gegeben, wenn es um die Festlegung qualitativer Vergabekriterien einer wie auch immer ausgestalteten Umlagefinanzierungsregelung geht. Soll sie auf gesetzlichem Wege erfolgen, so sollten qualitative Vergabekriterien zugrunde gelegt werden, über die alle anerkannten Ausbildungsberufe gleichermaßen entsprechend der in ihnen anfallenden Kosten und der in ihnen für erforderlich angesehenen Qualifikationen gefördert werden.

Umlagesysteme mit der Vorgabe eines qualitativen Vergabekriteriums, das auf der Selektion zukunfts- bzw. arbeitsmarkt-trächtiger Berufe beruht, können nur für Teilarbeitsmärkte in bestimmten Branchen und/oder Regionen ohne Inanspruchnahme des Gesetzgebers vereinbart werden. In diesem Falle handelten die Beteiligten für ihren Verantwortungsbereich in einem Sinn, der auch für eine berufübergreifende und flächendeckende gesetzliche Abgabe-Umlageregelung zum Zwecke der Qualitätsfinanzierung bestimmend sein müßte, soll diese als sozial, ökonomisch und berufsbildungspolitisch gerecht und leistungsfähig akzeptiert werden.